

zum

### **„Gesetz zur Förderung von Mieterstrom“ (Stand 30.03.2013)**

30.03.2017

---

#### **Allgemeines**

Das BMWi hat dem VIK am 20.03.2017 den „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom“ übermittelt, welches u.a. Änderungen am EEG 2017 vorsieht. Ziel des Gesetzes ist die Förderung von sog. „Mieterstrom“, um Mieter als Akteure der Energiewende aktiv zu beteiligen. Grundsätzlich begrüßt VIK eine von Vielfalt geprägte, wettbewerbsfähige und sichere Energieversorgung. Daher möchten wir die Möglichkeit zur Stellungnahme gerne nutzen, um zwei wichtige Punkte zu adressieren.

Zum einen könnten die umfassenden gesetzlichen Änderungen im Gesetzesentwurf bei den Kundenanlagen dazu führen, dass bei Unternehmen eine erhebliche Rechtsunsicherheit entsteht. Zum anderen möchte VIK mit Blick auf die zuletzt erfolgten gesetzlichen Änderungen im EEG 2017 die Gelegenheit ergreifen, um den Aspekt des Bestandschutzes für Fälle der Rechtsnachfolge bei Anlagen der Eigenerzeugung anzusprechen. Hier sieht VIK begründeten Korrekturbedarf. Konkret sollte die im geltenden EEG enthaltene Frist, bis zu der eine Rechtsnachfolge ohne Verlust des Bestandsschutzes möglich ist (1.1.2017), für verbundene Unternehmen und bei Umwandlungen aufgehoben werden, um der in der Wirtschaft gängigen Praxis fortlaufender Umstrukturierungen Rechnung zu tragen.

#### **1. Anmerkungen zu Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Artikel 2 Nr. 2 des Referentenentwurfes für ein Gesetz zur Förderung von Mieterstrom sieht eine umfangreiche Änderung des § 20 Abs. 1d EnWG vor. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf den BGH Beschluss vom 27. März 2012 mit dem Aktenzeichen EnVR-8-11 verweisen. Hier hat der BGH klargestellt, dass bei einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in ein Netz der allgemeinen Versorgung die Strommengen eine netzentgeltspflichtige Entnahme darstellen. Hiermit sollen diese Stromerzeuger mit denen gleichgestellt werden, die den Strom physikalisch in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und gem. § 18 StromNEV i. V. m. § 19 EEG keine dezentrale Einspeisevergütung erhalten. Nun soll EEG-Strom nach § 19 EEG gefördert

werden, der in Kundenanlagen sowohl physikalisch, als auch bilanziell verbraucht wird. Für diesen Strom besteht formal (gem. § 18 StromNEV i.V.m. § 19 EEG) kein Anspruch auf dezentrale Einspeisevergütung. Analog zum o.g. BGH-Beschluss sehen wir ein Risiko, dass auch dieser Strom in Zukunft mit Netzentgelten belastet wird. Das dies vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist, erschließt sich aus der im Gesetzentwurf getätigten Aussage, dass „der Ausbau von Mieterstrom zu Einnahmeausfällen bei den Netzentgelten führt“. VIK regt deshalb in diesem Zusammenhang in § 20 Abs. 1d EnWG eine Klarstellung dahin gehend an, dass in Kundenanlagen erzeugter und dort verbrauchter Strom (unabhängig ob EE oder konventionell) nicht mit den Netzentgelten belastet wird. Zudem sollte klargestellt werden, dass Untermessungen ausschließlich für die Bilanzierung (d. h. den eigenen Zugang zu Bilanzkreisen) maßgeblich sind. Solange sich an der physikalischen Netznutzung nichts ändert sollte der nachgelagerte Letztverbraucher selbst entscheiden können, ob er ein eigenes Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber eingehen möchte oder ob dieses weiterhin über den Kundenanlagenbetreiber bestehen soll.

## **2. Anmerkungen zum Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge (61 f EEG):**

Der neue § 61 f EEG 2017 adressiert Fälle, in denen die für eine bestandsgeschützte Eigenerzeugung einzuhaltende Personenidentität zwischen dem Betreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur Eigenerzeugung und dem aktuellen Betreiber nicht mehr gegeben ist, sondern die Personen auseinanderfallen. Der Betreiberwechsel muss dabei vor dem 1. Januar 2017 erfolgt sein, ansonsten entfällt der Bestandsschutz für solche Anlagen. Aus unserer Sicht steht diese Regelung im Konflikt mit dem gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, dass die Entscheidung, in welcher rechtlichen Struktur ein Unternehmen geführt werden soll, den Eigentümern obliegt. Diese Wahlfreiheit besteht nicht nur bei der Gründung des Unternehmens, sondern fortlaufend. Insoweit wird diese Wahlfreiheit durch die Neuregelung im § 61 f EEG 2017 gerade deshalb durchbrochen, weil Unternehmensumwandlungen, die nach dem 1. Januar 2017 erfolgen, nicht in das Bestandsschutzprivileg des § 61 f EEG eintreten können. Wir sehen auch deshalb Korrekturbedarf, weil innerhalb von Unternehmen fortlaufende Umstrukturierungen der gängigen wirtschaftlichen Praxis entsprechen und allein dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit dienen, ohne Optimierungen vor energiewirtschaftlichem Hintergrund vornehmen zu wollen. Um einen verhältnismäßigen Interessensausgleich zwischen den Regelungen des EEG 2017 zur Vermeidung eines beliebigen „Handels“ mit bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonstellationen und den zwingenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts zu erreichen, sollte zumindest für verbundene Unternehmen nach § 15 ff. AktG, und auch für sonstige nach vergleichbaren Maßstäben verbundene Personen- und Kapitalgesellschaften die Möglichkeit bestehen, auch nach dem 1. Januar 2017 in den Bestandsschutz einzutreten. Dies würde zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit notwendige Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen ermöglichen. Eine Ausweitung des Bestandschutzes durch diese Umstrukturierungen wäre über den geforderten unveränderten Fortbestand des Eigenerzeugungskonzeptes gem. § 61f Nr. 3 EEG dennoch ausgeschlossen. Andererseits sollte der Bestandsschutz auch für umgewandelte Unternehmen fortgesetzt werden können. Durch die Bezugnahme auf die bereits vorhandene Definition der Umwandlung in § 3 Nr. 45 EEG wird sichergestellt, dass hiervon lediglich solche Fälle erfasst werden, bei denen jeweils die wirtschaftliche und

organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt und somit kein Handel mit dem Eigenstromkonzept betrieben werden kann. Wir regen daher neben den bereits umgesetzten Konstellationen (Erbfall und Übertragung der Anlage vor dem 1. Januar 2017) zwei weitere Kategorien (Nr. 1c und Nr.1d) an. Darüber hinaus sollte § 61f S.1 EEG so angepasst werden, um Konsistenz zwischen den Regelungen des EEG (§ 61 f und § 104 Abs. 4 EEG) herbeizuführen. Ansonsten würde die durch § 61 f EEG vorgesehene Ermöglichung von Unternehmensumstrukturierungen für Anwendungsfälle des § 104 Abs. 4 EEG ins Leere laufen, was vom Gesetzgeber nicht gewollt war.

(Ergänzungen und Streichungen in rot)

### § 61 f Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen

Die §§ 61 c, 61 d, ~~und~~ 61 e **und § 104 Abs. 4** sind entsprechend anzuwenden, wenn der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt, nicht personenidentisch mit dem Letztverbraucher nach § 61 c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, nach § 61 d Absatz 2 Nummer 1, nach § 61 d Absatz 3, ~~-oder-~~nach § 61 d Absatz 4 Nummer 3 **oder nach § 104 Abs. 4 S. 1** (ursprünglicher Letztverbraucher) ist, soweit

1. der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt,
  - a) Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers ist oder
  - b) bereits vor dem 1. Januar 2017 den ursprünglichen Letztverbraucher im Wege einer Rechtsnachfolge als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen abgelöst hat und die Angaben nach § 74 a Absatz 1 bis zum 31. Mai 2017 übermittelt **oder**
  - c) den ursprünglichen Letztverbraucher als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen ablöst oder abgelöst hat, soweit der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt, und der ursprüngliche Letztverbraucher verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG sind. Dies gilt auch entsprechend für sonstige, nach vergleichbaren Maßstäben verbundene Personen- und Kapitalgesellschaften oder**
  - d) durch eine Umwandlung im Sinne des § 3 Nr. 45 des ursprünglichen Letztverbrauchers entstanden ist,**
2. die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen an demselben Standort betrieben werden, an dem sie von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurden, und
3. das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, unverändert fortbesteht.